

Wie eine „unsichtbare Hand“ nach der „Allmende“ greift – Eine Kritik der Property-Rights-Theorie

Dirk Lühr

1 Der theoretische Hintergrund der Privatisierungskampagne

a) Das Property-Rights-Paradigma

„Privatisierung“ heißt das Zauberwort. Es begegnet uns bei der Umgestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge, bei der ‚Liberalisierung‘ des Energiemarktes, bei der Ausweitung des Regimes der geistigen Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights, fortan: „IPR“) etc. Es sind vor allem dem Mainstream zugehörige Ökonomen, die diese wirtschaftspolitische Richtung propagieren. ‚Privatisierung‘ ist die Antwort auf Marktversagensphänomene bei ‚öffentlichen Gütern‘ (z.B. Sicherheit, Wissen, Gesundheit) und sog. ‚Allmendegütern‘ (natürliche Ressourcen ohne genau zugewiesene Eigentumsrechte wie genetische Ressourcen, Fischbestände etc.).¹

Im Unterschied zu privaten Gütern bestehen weder an öffentlichen Gütern noch an sog. ‚Allmendegütern‘ eindeutig zugewiesene Eigentumsrechte. Sog. ‚Allmendegüter‘ unterscheiden sich von öffentlichen Gütern dadurch, dass sich – im Falle zusätzlicher Nachfrage – die Konsumenten gegenseitig in ihrem Konsumnutzen beeinträchtigen (Rivalität). Außerdem sind sog. ‚Allmendegüter‘ zumeist viel schwieriger zu reproduzieren oder zu substituieren als öffentliche Güter. Seit Hardin hielt allerdings eine Begriffsverwirrung in die Ökonomie Einzug: Die von ihm als „Allmendetragedie“ bezeichnete Übernutzungsproblematik ist in Wirklichkeit eine des „Open access“.² Dementsprechend ist auch die gängige Bezeichnung ‚Allmendegüter‘ irreführend. Andererseits hat sie sich eingebürgert, weswegen wir vorliegend von „sogenannten ‚Allmendegütern‘“ sprechen wollen. Anders als bei den sog. ‚Allmendegütern‘ taucht bei ‚klassischen‘ öffentlichen Gütern (als re-

produzierbare Güter ohne Möglichkeit der Eigentumszurechnung) das Marktversagensproblem in Gestalt einer unzureichenden Produktion auf, das auf die sog. ‚Trittbrettfahrerproblematik‘ oder das sog. ‚Gefangenendilemma‘ zurückgeführt wird. Als eine der wichtigsten Ursachen für derartiges Marktversagen sehen die Neoinstitutionalisten eine unzureichende Spezifikation von Eigentumsrechten an: Soweit die Kosten des Ausschlusses bzw. die Transaktionskosten nicht prohibitiv hoch sind, plädieren die Neoinstitutionalisten daher für die Zuweisung und Spezifizierung von Eigentumsrechten.³ Posner formulierte im Jahre 1972 hinsichtlich der Gestaltung von Verfügungsrechten folgende Kriterien für eine effiziente Wirtschaftsordnung:⁴

- Universalität, wonach (unter idealen Bedingungen) alle Mittel in irgendjemandes Eigentum stehen sollten;
- Ausschließlichkeit (Exklusivität): Der Ausschluss anderer Wirtschaftssubjekte durch die Inhaber der Eigentumsrechte soll möglich sein und
- Übertragbarkeit (also Handelbarkeit).

Der genannte Ansatz ist mittlerweile nicht nur das leitende umweltökonomische Paradigma. Die Hoffnung auf mehr Effizienz durch Privatisierung durchdringt sukzessive auch andere Bereiche der Wirtschaftspolitik immer mehr. Er findet sich von der Privatisierung der Wasserversorgung (auch in Industrieländern wie Großbritannien) bis hin zur Aufkrotyerung wirtschaftspolitischer Maßnahmen durch die Weltbank gegenüber Staaten der Dritten Welt.⁵

Wir wollen nachfolgend einen analytischen Rahmen skizzieren, der (in den Zeilen) im Sinne von Idealtypen Privateigentum, Gemeineigentum und Öffentliche Güter betrachtet, ohne auf die vielfältigen Zwischenformen einzugehen (auch

nicht: staatliches Eigentum).⁶ Gleichzeitig wird (in den Spalten) Keynes' Differenzierung zwischen Gegenständen aufgegriffen, die bei entsprechender Änderung der Nachfrage leichter oder schwerer reproduziert oder regeneriert (Kriterium der Produktionselastizität) bzw. ersetzt (Kriterium der Substitutionselastizität) werden können.⁷ Der skizzierte Analyserahmen deckt sich nicht vollkommen mit der Beschreibung von Rivalität bzw. Nicht-Rivalität, skizziert aber wichtige angebotsseitige Elemente dieses zur

hergestellten Gegenstände den des „Produktionsrahmens“.⁸ Die untenstehende Abbildung illustriert das Schema anhand von Beispielen. Die Lücke zwischen den Spalten weist darauf hin, dass realiter eine Vielzahl von Zwischenformen existiert.

In Feld (5) sollen durch die Privatisierung die Grenzkosten der Nutzung auf das Maß beschränkt werden, das mit dem gesellschaftlichen Grenznutzen korrespondiert. In Feld (6) sollen mittels der Privatisierung soziale und private

Beispiele	Begrenzt / schwer ersetzbar – Verbrauch / Rivalität Shiva: „Schöpfungsrahmen“	Vermehrbar / leicht ersetzbar – kein Verbrauch / keine Rivalität Shiva: „Produktionsrahmen“
Ausschließbarkeit: Privateigentum	(1) „Gegenständliche Privilegien“: Z.B. Geld, Grund und Boden, Patente, Geld, CO ₂ -Zertifikate (!), handelbare Wasserrechte, Schürfrechte, Förderrechte etc. Auch: Natürliche Monopole / netzgebundene Monopole Problem: Privilegien	(2) „Normale Investitionsgüter“: Z.B. Maschinen
Bedingte Ausschließbarkeit Gemeineigentum / Common pool	(3) Common property	(4) Common pool
Keine Ausschließbarkeit: Open Access / öffentliche Güter	(5) sog. „Allmendegüter“: Fischbestände, Genetischer Pool (?), Wasser etc. Problem: Übernutzung („Allmendetragedie“)	(6) „Öffentliche Güter“: Wissen, Sicherheit Problem: Unzureichende Produktion

Abb. 1: Analyserahmen und Beispiele ⁹

Beschreibung von öffentlichen Gütern oft bemühten Kriteriums. Für Gegenstände, die nicht von Menschenhand geschaffen wurden, verwenden wir den von Vandana Shiva geprägten Begriff des „Schöpfungsrahmens“, für die von Men-

Grenznutzen in Übereinstimmung gebracht und dadurch ein Anreiz für eine entsprechend hohe Produktion ehemals öffentlicher Güter gegeben werden. Über die Zuweisung von Eigentumsrechten werden die ehemaligen Allmendegüter

bzw. öffentlichen Gütern zu privaten Gütern gemacht; es findet eine Überführung von Feld (5) bzw. (6) in Feld (1) statt. Die Gegenstände in Feld (1) könnten in Anlehnung an die „Essential facility“-Doktrin¹⁰ auch als „Essential facilities im weiteren Sinne“ bezeichnet werden.

b) Optionen

Nachfolgend thematisieren wir nur Investitionsgüter, nicht aber Konsumgüter. Die ehemals öffentlich zugänglichen, nun durch die Zuweisung von „Property rights“ privatisierten „gegenständlichen Privilegien“ in Feld (1) sind noch durch weitere Eigenschaften gekennzeichnet: Es handelt sich i.d.R. um zukünftige reale Investitions- oder Desinvestitionsmöglichkeiten¹¹, die in mehrere Entscheidungsstufen zerfallen, also Realloptionen.¹² Wie bei Finanzoptionen liegt auch hier im einfachsten Fall (vgl. Call-Option) eine als Optionsprämienzahlung zu verstehende – relativ überschaubare – Erstinvestition und eine als Ausübungspreiszahlung zu interpretierende – kapitalintensive – Folgeinvestition vor. Der hieraus erwachsende Flexibilitätsvorteil hat einen eigenständigen Wert. Dieser Wert wird nur gegen eine entsprechende Kompensation aufgegeben:

- Geld ist eine universale Option, Zugriff auf andere Aktiva bzw. das Sozialprodukt auszuüben, wenn die Gelegenheit günstig erscheint. Die Laufzeit der Option ist nicht beschränkt. Verzichtet der Geldbesitzer auf den mit der Liquidität einhergehenden Optionsvorteil, fordert er im Gegenzug eine Liquiditätsverzichtsprämie ein.
- Der Erwerb eines unbebauten Vorratsgrundstücks gibt z.B. einem gewerblichen Investor die Chance (aber nicht die Pflicht!), bei guter wirtschaftlicher Entwicklung eine Betriebserweiterung vorzunehmen. Bei Bebauung eines Grundstücks begibt sich der Eigentümer aller sonstigen Möglichkeiten. Viele Grundstückssachverständige und maßgebliche Stimmen in der Literatur belegen daher den Wert bebauten Grund und Bodens mit einem Abschlag (für den Verlust des strategischen Nutzens).
- Genauso erwirbt der Inhaber eines Patentrechts mit der Anmeldung das Recht, eine Erfindung während der Laufzeit des Patentes ex-

klusiv, also unter monopolistischen Bedingungen, zu verwerten.¹³ Auch der Inhaber eines Patentes wird dieses nur auslizenzieren, wenn er eine adäquate Kompensation für den Verlust seiner monopolistischen Verwertungsoption erhält.

- Der Erwerber eines Ausbeutungsrechts für ein Ölfeld kauft die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung, innerhalb eines gewissen Zeitraumes (Laufzeit der Option) die Exploitation vorzunehmen. Auch der Inhaber eines Wasserrechts zahlt für die Option, aber nicht die Verpflichtung, das Wasser zu fördern und Bevölkerung wie Wirtschaft zu versorgen. Auch hier erfolgt die Aufgabe der Flexibilität nur gegen eine adäquate Kompensation; etc.

c) Exkurs: Natürliche Monopole / netzgebundene Monopole

Während die o.a. „gegenständlichen Privilegien“ im Wesentlichen durch die Rechtsordnung verliehen werden (Zuweisung von Ausschließbarkeitsrechten), sind „natürliche Monopole“ auf besondere Kostenstrukturen zurückzuführen. Diese bedingt die charakteristische „Subadditivität“ der Kosten. Die Erstinvestition (z.B. Netz) ist durch hohe Investitionskosten mit „Sunk costs-Eigenschaften“ gekennzeichnet; der Betrieb bzw. die damit verbundenen Folgeinvestitionen sind relativ gering, die Arbeitskosten nahezu konstant.¹⁴ Dies führt u.a. zu sinkenden Durchschnittskosten, weswegen ein einziger Anbieter den Markt am effizientesten bedienen könnte. Durch diese Charakteristika werden kaum überwindbare Markteintrittsbarrieren geschaffen.¹⁵ Ähnlich wie bei Optionen gibt auch ein natürliches Monopol dem Inhaber die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, dieses der Nutzung zuzuführen (z.B. Schienennetz). Aus Raumgründen wird hier das Thema des natürlichen Monopols nicht weiter erörtert. Dem Verfasser war die Einordnung dieses Aspektes aber deswegen wichtig, weil die freiwirtschaftliche Geld- und Bodenreform nicht nur eng als Geldtheorie, sondern als eine gegen Monopole (in einem weiten Verständnis) gerichtete Theorie verstanden werden kann.

d) Reduktionismus

Die Neoklassik und ihr Nachfahre, die Property-Rights-Theorie haben eine Reihe von Gemeinsamkeiten mit dem Marxismus. Beide differenzieren unzureichend zwischen den verschiedenen Vermögensgegenständen und den passenden eigentumsrechtlichen Regimes:

- Hinsichtlich der Felder (1) und (2) hatten die klassischen Ökonomen noch mit der Unterscheidung zwischen Produktionsfaktoren Boden und Kapital (neben Arbeit) differenziert. Ausgehend von der Neoklassik warf die ‚moderne‘ Ökonomie Boden (Feld (1)) und Kapital (Feld (2)) dann in einen Topf. Moderne Lehrbücher der Mikroökonomie und die entsprechenden Modelle sprechen nur noch von den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit. Damit werden jedoch elementare Unterschiede in den Wirkungsweisen in Feld (1) und (2) vernebelt: Taucht neue Nachfrage auf, führt dies zu Extragewinnen. Die Folge: In Feld (2) treten neue Anbieter in den Markt ein, die Extragewinne werden am Ende auf ein ‚normales Maß‘ herunterkonkurriert. In Feld (1) hingegen kann es zu keinen Markteintritten kommen. Es steigt lediglich die Rente an, die dem Eigentümer der Ressource zufällt. Die Folge: Es kommt nachhaltig zu einer Umverteilung. Die zeitgenössische Ökonomie begeht mit der unterlassenen Unterscheidung zwischen vermehrbaren (Feld (2)) und unvermehrten (Feld (1)) Gegenständen in den Feldern (1) und (2) denselben Fehler wie Marx – allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen.¹⁶ Das eine wie das andere ist jedoch Ideologie, jeweils mit verheerenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen.

- Es drängt sich der Verdacht auf, dass dieselbe Vermengung nun mit den Feldern (5) und (6) geschieht: In Feld (6) geht es um durch den Menschen vermehrbare Güter und Dienstleistungen (z.B. Erfindungen), in Feld (5) aber um Entdeckungen (z.B. biogenetische Ressourcen). Beides soll mit Eigentumsrechten belegt und in Feld (1) transferiert werden.

Ein zweites analytisches Manko betrifft die fehlende Unterscheidung zwischen Gegenständen, mit denen idealtypischerweise ein Optionsnutzen einhergeht, und solchen, denen ein solcher fehlt. Nach Auffassung von Copeland/

Antikarov¹⁷ ist mit sehr vielen Investitionsstrategien ein Optionsnutzen verbunden. Der Gesamtwert eines Projektes kalkuliert sich daher aus dem („passiven“) Kapitalwert und einem „Aufpreis“ für den strategischen Nutzen. Insofern kann die Kalkulation eines Investments als Option der allgemeine Fall der Investitionsrechnung interpretiert werden. Die Barwertkalkulation hingegen ist lediglich als ein Spezial- oder Randfall anzusehen, der sich bei vollkommenem Fehlen strategischen Nutzens ergibt. Der strategische Nutzen kann bei der einen Investition höher, bei der anderen niedriger zu bewerten sein, die (binäre) Frage nach „vorhanden“ oder „nicht vorhanden“ wäre falsch gestellt. Optionen sind also ein ubiquitäres Phänomen; sie tauchen an vielen Stellen des Wirtschaftslebens auf.

Im einzelwirtschaftlichen Portfolio vermitteln derartige Optionen vorteilhafte Möglichkeiten zur Absicherung gegen Unwägbarkeiten. Volkswirtschaftlich sind sie allerdings nicht immer so eindeutig vorteilhaft zu sehen. Optionen gewähren dem Inhaber die Möglichkeit der Verwertung (passiver Kapitalwert übersteigt den Wert des strategischen Nutzens) oder der Blockade (der Wert des strategischen Nutzens übersteigt den passiven Kapitalwert):

- Der Verwertungsfall ist bedenklich, wenn die Verwertung unter monopolistischen Bedingungen geschieht (aufgrund eines natürlichen Monopols, wie z.B. bei Netzbetreibern, oder aufgrund eines rechtlichen Monopols, wie z.B. bei Patentschutz).

- Der Blockadefall ist bedenklich, wenn es sich um ein Gut handelt, das kaum ersetzt und reproduziert werden kann (s. oben). Anderen Wirtschaftssubjekten wird damit die Nutzung des betreffenden Gegenstandes verwehrt.

Wichtig ist, dass bei Gegenständen in Feld (1) immer mehr oder weniger exklusive Verwertungsmöglichkeiten bestehen. Der strategische Wert (bzw. der Blockademöglichkeit) ist darum besonders hoch einzuschätzen.

Letzteres, also eine bedenkliche Blockademöglichkeit, besteht z.B. beim Recht auf die Exploitation (bergfreier) Bodenschätze und Rohstoffe, bei CO₂-Zertifikaten, Geld (!) etc. – aber auch bei

natürlichen Monopolen wie z.B. dem Eigentum an einem Strom- oder Schienennetz. Hingegen stellen andere schwer vermehrbare Güter wie z. B. Schmuck, Kunst, Diamanten etc. – oder ein Eisenbahnwaggon – keinen Schlüssel (oder ersten Schritt) zu einer weitergehenden Investitions- oder Marktstrategie dar. Ihnen haftet daher auch kein strategischer Nutzen an¹⁸, auch ist eine Blockade ohne weitergehende negative Effekte. Einige der genannten Gegenstände haben keinen weiteren wirtschaftlichen Zweck als Investitionsgut; ihr Zweck erschöpft sich im bloßen Besitz. Die betreffenden Gegenstände sind insoweit der Konsumsphäre zuzuordnen.

Neoklassik und Neoinstitutionalismus taten von jeher so, als ob ein strategischer Wert (bzw. ein Wert des Wartenkönnens) nicht bestünde. Blockademöglichkeiten wurden von vornherein ausgeblendet. Gegen den Realoptionsansatz wurde speziell mit Blick auf den Grundstücksmarkt eingewendet, dass dieser sich nicht nach der Optionspreistheorie richten könne, weil diese seinen Akteuren zumeist gar nicht bekannt sei. Sotelo wendet gegen diese Kritik zutreffend ein, dass ökonomische Gesetze nicht davon abhängen, ob die individuellen Akteure sie kennen. Es ist nicht einmal nötig, dass irgendjemand die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten kennt.¹⁹

Nachfolgend wird das Gesagte sowohl unter dem von den Ökonomen bevorzugten Aspekt der Allokation, aber auch der Distribution betrachtet. Andere Aspekte wie die Art und Begründung der Zielfestlegung (was soll überhaupt erreicht werden?) sowie die Zielerreichung können aus Platzgründen nicht erörtert werden. Dabei wird in Abschnitt 2 zunächst die Privatisierung von Allmendegütern (Verschiebung aus Feld (5) in Feld (1)), danach diejenige von öffentlichen Gütern (Feld (6) nach Feld (1)) beispielhaft beleuchtet. Ein besonderes Gewicht wird auf die Intellectual Property Rights gelegt. Betont sei jedoch, dass auch die Bereiche fossile Energieträger, Wasser, CO₂-Zertifikate etc. von höchster Brisanz sind.

2 Privatisierung von sog. „Allmendegütern“

2.1 Allokation / klassisches Beispiel: Grund und Boden

Zur Begründung für die Zuweisung von Eigentumsrechten wird die angeblich höhere Effizienz, also ein allokatives Argument herangezogen. So dient als ‚das‘ klassische Beispiel ausgerechnet die Zuweisung von Eigentumsrechten an Land. Demsetz, einer der Exponenten der Property-Rights-Theorie, benennt als Beispiel die Montagnais-Indianer.²⁰ Diese kannten zu Beginn des 18. Jahrhunderts keine Jagdbeschränkungen. Obwohl jeder so viel jagen konnte wie er wollte, kam es wegen des großen Wildbestandes und der Nutzlosigkeit einer übermäßigen Zahl erlegter Tiere zu keinen Übernutzungsproblemen. Mit der Nachfrage von Weißen nach Biberpelzen änderte sich dies: Die intensivere Jagd auf Biber führte zu einem Sinken der Biberpopulation. Niemand reagierte jedoch mit einer Selbsteinschränkung – hatte er doch keine Gewähr dafür, dass die Mitglieder der Gemeinschaft seinem Beispiel folgen (Trittbrettfahrerproblematik, Gefangenendilemma, sog. „Allmendetragedie“).

In ökonomischer Terminologie: Der Nutzen aus dem einzelnen erlegten Tier kam dem Jäger zugute, die Kosten aus dem Bestandsrückgang lastete jedoch auf der Gemeinschaft (externe Kosten). ‚Gelöst‘ wurde das Problem über die Schaffung von Eigentumsrechten (Zuteilung der einzelnen Territorien auf die Familien). Man schaffte so individuelle Anreize, durch Rücksichtnahme den Tierbestand langfristig zu planen. Private und soziale Kosten und Nutzen wurden so in Übereinstimmung gebracht. Soweit Demsetz mit seiner ökonomischen Begründung der Privatisierung von sog. „Allmendegütern“. Die Sichtweise, dass spezifizierte (also eindeutig zugewiesene und exklusive) Eigentumsrechte die Effizienz der Wirtschaft grundsätzlich erhöhen (Einschränkungen werden hinsichtlich der Informations- und Transaktionskosten gemacht), hat mittlerweile den Rang des herrschenden Paradigmas der zeitgenössischen Wirtschaftswissenschaft errungen. Ein Paradigma wird am besten zurückgewiesen, indem man seine innere Wider-

sprüchlichkeit aufzeigt, ohne die Annahmen grundlegend zu modifizieren. Abgesehen davon, dass die von Demsetz diskutierte Nutzung des Biberbestandes m.E. eher vom Recht zur Bejagung und weniger vom Eigentum an Grund und Boden abhängig ist (es handelte sich also auch hier um ein „Open access“-Problem – die Argumentation von Demsetz ist insoweit verfehlt), ist der Realoptionsansatz für die Zurückweisung des neoklassisch-neoinstitutionalistischen Paradigmas besonders gut geeignet, da er sich innerhalb dieses Paradigmas bewegt. Wir sagten, Realoptionen seien ein ubiquitäres Phänomen. Sie sind sowohl in Feld (1) wie in Feld (2) zu finden. Dennoch sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft in beiden Feldern vollkommen verschieden:

In Feld (2), also bei reproduzierbaren Optionen, wird der strategische Nutzen vom Käufer ausdrücklich nachgefragt. Der Hersteller bzw. Verkäufer hat auch entsprechende Kosten für die Herstellung der strategischen Flexibilität. Ein Unternehmer zahlt beispielsweise beim Kauf eines LKW angesichts zukünftiger Unsicherheiten über den Einsatz einen Aufpreis für ein Gestell, das ihm auch die Montage eines Krans ermöglicht. Den hierfür aufgewendeten Kosten steht also ein zusätzlicher strategischer Flexibilitätsnutzen gegenüber. Ohne diesen Flexibilitätsnutzen hätte der Käufer die Investition in den LKW angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich des künftigen Einsatzes womöglich gar nicht getätigt. Insoweit trägt der vom Verkäufer geschaffene strategische Nutzen zur Erhöhung der Allokationseffizienz (angesichts von Unsicherheit) bei, sie ist quasi ‚Schmierstoff‘ für die Wirtschaft.

Ganz anders in Feld (1), was am Beispiel Grund und Boden illustriert sei. Der Bodenwert lässt sich – wenn den obigen Ausführungen gefolgt wird – eben nicht nur aus abdiskontierten Differentialrenten erklären.²¹ Vielmehr werden ‚Aufpreise‘ für die strategische Flexibilität bezahlt, die für den Alteigentümer angesichts von Unsicherheiten von Nutzen ist (weil z.B. Unternehmen Vorratsgrundstücke zum Zwecke der Erweiterung im Falle eines günstigen Geschäftsganges oder Private einen Bauplatz für die –

noch kleinen – Kinder nahe dem Elternhaus reservieren wollen etc.²²). Um die allokativen Konsequenzen darzustellen, nehmen wir einen – verglichen mit dem Alteigentümer – ‚besseren Wirt‘ als Kaufinteressenten an. Es sei folgende Datenlage unterstellt: Der effiziente Investor kann auf einem interessierenden Grundstück abdiskontierte Erträge mit einem Gegenwartswert von 1.000 T€ erwirtschaften. Die Kosten für die Errichtung des Gebäudes betragen 900 T€. Dementsprechend ergibt sich eine Zahlungsbereitschaft für den Grund und Boden aus dem Residuum (1.000 T€ - 900 T€), also 100 T€. Potentielle Konkurrenten können die Bewirtschaftung nicht effizienter vornehmen; die abdiskontierte Differentialrente im Wettbewerbsgleichgewicht beträgt also 100 T€. Die Preisvorstellung des (bislang ineffizient wirtschaftenden, weil ‚hortenden‘) Alteigentümers für den Verkauf ist jedoch eine gänzlich andere: Dieser möchte zuzüglich zu einem Entgelt für die abdiskontierte Bodenrente (die obigen 100 T€) noch eine Kompensation für den verloren gehenden strategischen Flexibilitätsnutzen (hier: weitere 100 T€).²³ Ethisch ist interessant, dass der Verkäufer die innewohnende Flexibilität – anders als der Verkäufer in Feld (2) – nicht hergestellt hat. Sie fällt ihm aus den stofflichen und rechtlichen Eigenschaften ohne eigenes Zutun und Kosten (als kapitalisierter und bewerteter Nutzen) zu.²⁴

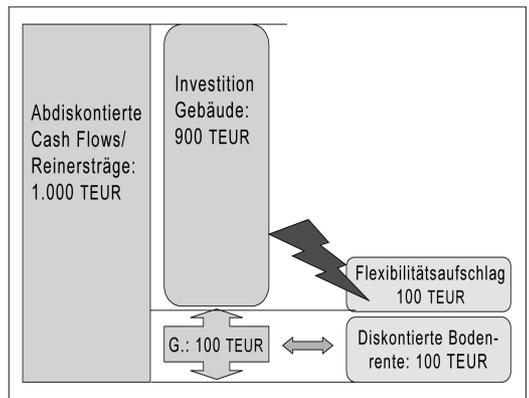


Abb. 2: Optionale Struktur und unausgeschöpfte Tauschgewinne

Betrachten wir nun den Käufer: Dieser hat, da er die Option ausüben, also das Grundstück bebauen möchte, nicht den geringsten Nutzen von der eingekauften Flexibilität! Er fragt – anders als der Käufer in Feld (2) – die strategische Flexibilitäts-eigenschaft nicht nach; er will ja eben nicht ‚abwarten und sehen‘, sondern hat ein konkretes Investitionsprojekt vor Augen. Dennoch kann er den Grund und Boden nicht ohne die für ihn nutzlose Flexibilitäts-eigenschaft bekommen. Die betreffenden Kosten hierfür (hier: 100 T€) stellen nichts weiter als eine höhere Hürde für die Rentabilität der Folgeinvestition dar: Mit der Investition (Bebauung) geht der Wert der strategischen Flexibilität zumindest temporär (für die Nutzungsdauer des Gebäudes) verloren. Der Verlust beläuft sich also im Beispiel auf ca. 100 T€, da der – isoliert gesehen – bebaute Grund und Boden weniger als das unbebaute Grundstück wert ist (hierbei handelt es sich um das unter Grundstückssachverständigen heiß diskutierte Problem der „Bodenwertdämpfung“).²⁵ Der ‚bessere Wirt‘ hat nach Investition ein Kapital i.H.v. 1.100 T€ zu verzinsen; die Verzinsung muss er jedoch aus einem Vermögensgegenwert von nur 1.000 T€ aufbringen. Der Investor wird nur dann keinen Schiffbruch erleiden, wenn er tatsächlich mindestens um den Gegenwert von 100 T€ besser (effizienter) als der Alteigentümer wirtschaften, also die betreffende Rendite aus dem Grundstück ‚zusätzlich‘ heraus ‚quetschen‘ kann.²⁶ Macht der Effizienzvorteil des ‚besseren Wirts‘ weniger als 100 T€ aus, wird er den Alteigentümer nicht aus seiner (ineffizienten) Nutzung ablösen können. Die erhöhten Anforderungen an die Rentabilität stellen sich an die Investition übrigens unabhängig davon, ob der Erwerber mit Eigen- oder Fremdkapital arbeitet. Auch für das Eigenkapital wird nämlich eine (kalkulatorische) Verzinsung gefordert.

In der obigen Analyse haben wir auf besondere Annahmen hinsichtlich Informations- und Transaktionskosten, Gestalt der Präferenzen etc. verzichtet. Vor diesem Hintergrund hat sich jedoch herausgestellt, dass es einen großen Unterschied für den willigen Investor macht, ob dieser das betreffende Grundstück geerbt hat

oder kaufen muss. Das sog. „Invarianztheorem“ von Coase, wonach das allokativer Ergebnis unter besonderen Umständen (die wie u.a. die Abwesenheit von Informations- und Transaktionskosten ohnehin wirklichkeitsfremd sind) die Eingangsverteilung mit Eigentumsrechten keine Auswirkung auf das allokativer Ergebnis zeigt, ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar.²⁷

Während in Feld (2) die Flexibilität also Schmierstoff für die Wirtschaft ist, kann man sie in Feld (1) – verglichen mit einem Zustand ohne diese Flexibilität – als ‚Sand im Getriebe‘ bezeichnen. Die Effizienzbehauptung kann über den Realloptionsansatz widerlegt werden.

2.2 Distribution / modernes Beispiel: Genetische Ressourcen

Ökonomen sind traditionellerweise nur auf Allokation und Effizienz fokussiert. Die Privatisierung von „Open sources“ ist jedoch nicht nur aus allokativer (fehlende Effizienz), sondern auch aus distributiver Sicht problematisch. Wir wollen dies anhand eines anderen Beispiels illustrieren: Der Patentierung biogenetischer Ressourcen. Gene – so Rifkin – sind ein entscheidender Rohstoff des biotechnologischen Zeitalters (ähnlich wie Öl für das Industriezeitalter und Metalle für den Merkantilismus).²⁸ Gene gehörten ursprünglich dem „Open access“-Bereich (Feld (5)) an. Vor dem Hintergrund ihrer wachsenden Bedeutung wollten sich aber große Agro- und Life science-Konzerne deren exklusive Kontrolle und den Zugang sichern. Der institutionelle Mechanismus, über den diese neue „Landnahme“ erfolgte, war vor allem das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights („TRIPs“)²⁹ wie auch – für Europa – die EU-Biopatentrichtlinie.³⁰ Die Regeln des TRIPs wurden von einer Gruppe von 13 Großkonzernen (u.a. Du Pont, Monsanto, Bristol Myers, die sich zum Intellectual Property Committee“ IPC zusammengeschlossen hatten³¹) geschrieben. Es gelang dieser Interessengruppe nicht nur, das TRIPs-Abkommen auf die GATT-Verhandlungsliste zu setzen, sondern auch 96 von 111 Verhandlungsmitgliedern zu stellen; damit konnten sie auch großen Einfluss auf die

Inhalte nehmen.³² Im Ergebnis wurde das Lobbyinteresse von den betreffenden Regierungen unkritisch exekutiert. Im Rahmen der TRIPs-Verhandlungen war deutlich zu sehen, dass es den Protagonisten der Stärkung des IPR-Regimes mitnichten um „Effizienz“, sondern vielmehr um „Rent seeking“ ging.³³

Ausgangspunkt der Entwicklung waren die USA, wo Interessengruppen ab Ende der 1990er Jahre verstärkt darauf drängten, die Durchsetzbarkeit des Regimes zu stärken sowie den gegenständlichen und zeitlichen Geltungsbereich der IPR auch international (über TRIPs plus) deutlich auszuweiten. Im Ergebnis wurden über das TRIPs-Abkommen die amerikanischen Vorstellungen über die Beschaffenheit der IPR und damit ein neuartiger Aneignungsmechanismus institutionalisiert. Die wichtigste Rolle hierbei spielten Patente. Sie sind das am weitesten reichende „intellektuelle Eigentumsrecht“. Dieser Aneignungsmechanismus, der – bezogen auf biogenetische Ressourcen – nichts anderes als eine neue Landnahme („Kolumbus´ zweite Ankunft“³⁴) ist, funktioniert über das möglichst weitläufige, oft unbemerkte Abstecken von Claims.

- Weitläufig ist das Regime in Beziehung auf den Raum: Mit TRIPs wurde der räumliche Universalitätsanspruch des Property-Rights-Regimes konkretisiert: Ein und dasselbe Regime von Eigentumsrechten soll möglichst über den gesamten Globus hinweg gelten. Damit wurde gleichzeitig aber auch ein neuartiger Aneignungsmechanismus über die ganze Welt gespannt, „Open sources“ im globalen Maßstab „eingezäunt“. Nur so konnte vom „grünen Gold“, der Schlüsselressource des 21. Jahrhunderts Besitz ergriffen werden. Die allermeisten genetischen Ressourcen werden nämlich in der südlichen Erdhalbkugel verortet. U.a. ‚dank‘ TRIPs ist aber mittlerweile der Löwenanteil an den Eigentumsrechten hieran der nördlichen Hemisphäre zuzurechnen.³⁵ Die neue Landnahme, die Aneignung des grünen Goldes im Rahmen von TRIPs eröffnet gleichsam eine neue Dimension in der Nord-Süd-Problematik. Diejenigen Staaten mit dem größten Anteil biologischer Vielfalt (nur sechs von diesen Staaten umfassen ca. 50 % der weltweiten Biodiversität) gehören zu den ärms-

ten, die biodiversitätsarmen Staaten hingegen zu den reichsten der Welt.³⁶ Mit der ausdrücklichen Zulassung der Patentierung genetischen Materials und von Mikroorganismen setzt sich TRIPs in Gegensatz zum Biodiversitätsabkommen, wonach die Nutzung genetischer Ressourcen nur mit Zustimmung des Staates oder der einheimischen Bevölkerung unter Aushandlung eines Vorteilsausgleichs möglich ist.³⁷ Stattdessen generiert TRIPs (plus) über Lizenzzahlungen einen Erlösstrom, der von den Entwicklungs- und Schwellenländern in die Industriestaaten gerichtet ist. So verwundert es nicht, dass das TRIPs-Abkommen auch bei den Globalisierungskritikern ein prominentes Ziel ist. M.E. muss auch das Bestreben, die Durchsetzbarkeit der IPR zu erhöhen, eng in Zusammenhang mit der Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches gesehen werden. Dies war im alten Regime geistiger Eigentumsrechte (der „World Intellectual Property Organization“, WIPO) kaum möglich, so dass vor den Globalisierungsschüben der letzten Jahrzehnte ein deutliches Nord-Süd-Gefälle bei den „Schutz“standards für geistige Eigentumsrechte bestand. Letztlich über die Drohung mit handelspolitischen Sanktionen gelang es dem Triumvirat USA/Europa/Japan, die Mehrheit der Entwicklungs- und Schwellenländer am Ende der Uruguay-Runde von ihrer ablehnenden Haltung zu TRIPs abzubringen.

- Weitläufig ist das Regime auch in gegenständlicher Hinsicht: Wegen Art. 27 Abs. 1 des TRIPs-Abkommens können die WTO-Mitglieder keinen Technologiebereich (z.B. die pharmazeutische Industrie, um die vor allem der Konflikt mit Entwicklungsländern ging, die den Zugang zu Medikamenten einforderten) aus dem IPR-Regime ausschließen.³⁸ Ausdrücklich wird die Patentierbarkeit von genetischem Material und Mikroorganismen zugelassen (Art. 27 Abs. 3b des TRIPs-Abkommens). M.a.W. sind nicht nur alle möglichen Verfahren, sondern auch Stoffe patentierbar. Insbesondere der Satz: „Was die Natur schafft, kann nicht erfunden werden“³⁹ gilt mit Blick auf die Biotechnologie nicht mehr. So wird im „TRIPs-plus“-Abkommen – über das TRIPs-Abkommen hinausgehend – die Patentierbarkeit von Pflanzensorten, biotechnologischen

Erfindungen etc. ausdrücklich eingefordert. Das ehemals geltende sog. „Stoffschutzverbot“ wird außer Kraft gesetzt; beispielsweise verlangt die EU-Biopatentrichtlinie⁴⁰ den Stoffschutz für DNA-Abschnitte (Gene). Die DNA-Abschnitte sind jedoch weit mehr als lediglich ein chemischer Stoff. Sie enthalten Informationen über die Bildung von Proteinen, die allenfalls teilweise bekannt sind. Ein Patentanmelder kann schwerlich voraussehen, welche biologischen Funktionen eine DNA-Sequenz außer der von ihm erforschten sonst noch hat. Allerdings verlangt weder TRIPs noch die EU-Biopatentrichtlinie oder das US-Patentrecht vom Anmelder, (korrespondierend mit dem absoluten Stoffschutz) alle Funktionen eines DNA-Abschnitts zu kennen. Vielmehr muss in der Anmeldung nur eine der möglichen Funktionen abgedeckt werden (!). Das Patent soll trotzdem alle, auch die noch unerforschten Anwendungen (!) abdecken („absoluter Stoffschutz“, vgl. Art. 27 Abs. 1 des TRIPs-Abkommens).⁴¹ „Eine Firma, die ein Patent auf ein Gen im Zusammenhang mit einem diagnostischen Verfahren erhält, (hat) auch die Rechte an dem Gen, wenn damit eine in der Regel sehr viel aufwändigere Therapie oder ein Arzneimittel entwickelt wird – ein wissenschaftlich wie wirtschaftlich völlig unsinniges Monopolrecht, das Forschung und Entwicklung sehr viel eher hemmt, als es sie fördern könnte.“⁴² Dem Anmelder wird also ein Anspruch hinsichtlich der unerforschten Bereiche zugestanden, ohne dass irgendeine erfinderische Leistung dahinter steht.⁴³ Bekannt wurde u.a. das Beispiel des CCR5-Rezeptors, der eine wichtige Funktion beim Eindringen des AIDS-Virus in die Zelle hat. Nachdem sich viele Wissenschaftler mit dem Rezeptor und hierauf aufbauend mit möglichen therapeutischen Ansätzen befasst hatten, stießen sie auf das Patent von Human Genome Sciences aus 1995 für die entsprechende Gensequenz (WO96/39437). Obwohl in der Patentschrift keinerlei Verbindung zur HIV-Infektion auftaucht, verlangte Human Genome Sciences auch im Rahmen der AIDS-Forschung das Patent auf dieses Gen.⁴⁴

Mit dem weiten Abstecken derartiger „Claims“ wird die Grenze zwischen Erfindung („Produktionsrahmen“) und Entdeckung („Schöpfungs-

rahmen“) m.E. deutlich überschritten: Es handelt sich um eine Aneignung („Landnahme“) von Gegenständen aus Feld (5) (und eben nicht mehr – wie bei Erfindungen – um Ansprüche, die in Feld (6) zu verorten sind). Der Eindruck (der Landnahme) verfestigt sich vor dem Hintergrund, dass Art. 27 des TRIPs-Abkommens über einen ganz zentralen Aspekt von Patentanmeldungen, nämlich die Erfindungshöhe, nichts aussagt. Die Definitionsmacht hierüber liegt faktisch bei den mächtigen Wirtschaftsblöcken: Die EU und die USA halten die diesbezüglichen Anforderungen entsprechend niedrig bzw. nehmen eine entsprechende Praxis ihrer Patentämter billigend in Kauf.⁴⁵ Dass die Grenze von Erfindung und Entdeckung⁴⁶ nicht mehr sauber zu ziehen ist, zeigt das Beispiel des Sequenzierens: Oftmals kann die geforderte Erfindungshöhe durch diese Technologie erreicht werden, die ein Gen erkennen und ‚lesen‘ kann. Hierbei handelt es sich um einen weitgehend automatisierten Vorgang. Es erscheint kurios (Roboter als „Erfinder“?), dass solche automatisierten Verfahren die Grundlage von „Erfindungen“ darstellen sollen.⁴⁷

- Schließlich ist das Regime auch in zeitlicher Hinsicht weitläufig, indem u.a. trotz immer kürzer werdender Innovationszyklen in Art. 33 des TRIPs-Abkommens eine Mindestlaufzeit von Patenten von 20 Jahren gefordert wird.

Interessant ist jedoch auch, was explizit ausgeschlossen wird: Patente müssen „gewerblich anwendbar“ sein. Damit werden sämtliche – nicht westlichen (z.B. indigenen) – Wissensgenerierungssysteme von den neu definierten Eigentumsansprüchen ausgeschlossen, die nicht unmittelbar auf Verwertbarkeit angelegt sind (sich also nicht in die kapitalistische Logik einfügen).⁴⁸ Der oben angesprochene Reduktionismus bewirkt damit auch die Ausgrenzung alternativer sozialer Formen des Zusammenlebens.

In dem Moment, wo zwischen Erfindung (Feld (6)) und Entdeckung (Feld (5)) nicht mehr klar unterschieden wird, dient die Property-Rights-Theorie nur noch als Rechtfertigung für den modernen Aneignungs- und Monopolisierungsmechanismus, der auf das „Grüne Gold“ bezogen unter dem Stichwort „Biopiraterie“ in der Lite-

ratur schon eingehend beschrieben und diskutiert wurde.⁴⁹ Die Schiefelage bei der Zurechnung von Eigentums- und damit auch den Zugangsrechten⁵⁰ insbesondere am „grünen Gold“ ist insbesondere dann ein potentieller Auslöser für Konflikte, wenn die bisherigen Nutzer vom Zugang abgeschnitten werden.⁵¹

Wegen der Parallelen zu den historischen Landnahmen und „Einfriedungen“⁵² können auch hinsichtlich des „geistigen Eigentums“ an biogenetischen Ressourcen dieselben Bedenken vorgebracht werden, wie sie seinerzeit von J. St. Mill sowie H. Gossen und L. Walras als Gründervätern der Neoklassik (!)⁵³ gegen die Einfriedung des ehemaligen Allmendegutes Grund und Boden geäußert wurden: „Wenn man von der Heiligkeit des Eigentums spricht, so sollte man“ – Mill zufolge – „immer bedenken, dass dem Landeigentum diese Heiligkeit nicht in demselben Grade zukommt. Kein Mensch hat das Land geschaffen. ... Es ist das ursprüngliche Erbteil des gesamten Menschengeschlechts ... Es ist für niemanden eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem, was andere hervorgebracht haben. Sie waren nicht verpflichtet, es für seinen Gebrauch hervorzubringen, und er verliert nichts dabei, dass er an Dingen keinen Anteil hat, welche sonst überhaupt nicht vorhanden sein würden. Allein ist es eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschließlichem Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling freigelassen zu finden.“⁵⁴

In der WTO-Konferenz in Seattle (1999) hatte Kenia für die Gruppe der 43 afrikanischen WTO-Mitglieder betont, dass in der Natur vorkommende Substanzen und Prozesse Entdeckungen und keine Erfindungen sind und daher zur Verhinderung von Biopiraterie von der Patentierbarkeit ausgenommen werden müssten. Wiederholt wurde diese Forderung in Doha; allerdings verfügen die Entwicklungsländer nicht über die Ressourcen, jedes Patent, mit dem ihr „grünes Gold“ gekapert wird, anzufechten.⁵⁵

Andererseits muss mit Erstaunen betrachtet werden, dass die betroffenen Entwicklungsländer sich bei ihrer Kritik zumeist in derselben Logik wie die Usurpanten bewegen. Verkürzt gesagt,

geht es im Konflikt viel zu wenig um die Frage, ob der Charakter als Common good nicht Zäune jedweder Art im Grundsatz verbietet. Diskutiert wird vielmehr, wer die Zäune ziehen darf.

3 Privatisierung von ehemals öffentlichen Gütern

Die oben diskutierte Privatisierung biogenetischer Ressourcen über das Instrument des Patentrechts ist eine Mogelpackung: Selbst wenn Gene „gemischt“ werden, wird kein Leben „geschaffen“, sondern nur existente biologische Prozesse moduliert.⁵⁶ Letztlich wird mit derartigen ressourcenbasierten Patenten der Grat von der Erfindung (Feld (5)) zur Entdeckung (Feld (6)) überschritten; neue Territorialansprüche werden gesetzt. Dies bedeutet jedoch nicht etwa im Umkehrschluss, dass Patente, die sich klar auf Feld (6) beziehen, unproblematisch wären. Wir wollen nachfolgend darstellen, dass es auch hierbei um einen ineffizienten und unsozialen Aneignungsmechanismus bzw. um die Zuteilung von Privilegien geht.

3.1 Effizienz

Hinsichtlich der Betrachtung des Patentrechts bietet sich eine Unterscheidung zwischen dem Erfindungs- und dem Verwertungsprozess an. Das Patentrecht bezieht sich lediglich auf den Verwertungsprozess, soll aber – nach der sog. „Anspornungstheorie“⁵⁷ – den vorgelagerten Erfindungsprozess stimulieren. Zu diesem Zwecke werden Privilegien bei der Verwertung der Erfindung in Gestalt temporärer Monopole gewährt, die den Ansporn erzeugen sollen.

Bei Erfindungen handelt es sich um eine Momentaufnahme aus einem kontinuierlich laufenden, kumulativen und potentiell nicht zu einem Ende kommenden sozialen Prozess, wobei auch die kreativsten Innovatoren ihr Material aus einem bislang allgemein zugänglichen Fundus („Wissensallmende“) beziehen.⁵⁸ Isaac Newton: „If I have seen far, it is by standing on the shoulders of giants.“⁵⁹ In den meisten Fällen kombiniert der Neuerer lediglich bestimmte Elemente und Bestandteile neu. Dabei ist oft

sehr unklar, welche originäre Leistung ihm wirklich zuzusprechen ist.⁶⁰ Schon von Polanyi wurde daher die Auffassung kritisiert, man könne den wissenschaftlichen Fortschritt beliebig „zerhacken“ und sodann in Form von Eigentumsrechten aussondern und verteilen.⁶¹ Die künstliche Fragmentierung des Wissensgenerierungsprozesses fördert nicht etwa die unverzichtbare Netzwerkbildung im Wissenschaftsbetrieb. Ganz im Gegenteil isoliert und blockiert sie bewusst die diversen „Synapsen des gesellschaftlichen Gehirns“. Wissenschaftler unterlassen den Austausch von Informationen, weil sie Angst haben, der „Konkurrenz“ eventuell den entscheidenden Vorsprung beim Rennen zum Patentamt in die Hand zu geben.⁶² Im Wettlauf um ein Patent forschen verschiedene Einrichtungen, Labore etc. ohne Austausch am selben Gegenstand vor sich hin, anstatt ihre Kräfte arbeitsteilig zu bündeln und sich gegenseitig zu befruchten.⁶³

Der Wettlauf zum Patentamt dürfte in einer Vielzahl von Fällen jedoch von ganz anderen Motiven getrieben sein, als dies die Anspornungstheorie oder auch der Neoinstitutionalismus unterstellt. Die Incentives für das gewerbliche Unternehmertum sind nicht dieselben, die auch im Bereich von Kultur und Wissenschaft wirken.⁶⁴ So spielt im Wissenschaftsbetrieb die Reputation als Anreizmechanismus eine sehr große Rolle.⁶⁵ Ansonsten könnten die Erfolge öffentlich geförderter Forschung bildungsökonomisch kaum erklärt werden. Ungeachtet anderer Incentives arbeiten die öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen durchaus effizient; deswegen bemühen sich ja auch Privatunternehmen, an diese ‚anzudocken‘ und auf deren Erkenntnisse besseren Zugriff zu bekommen.⁶⁶ Zu den Voraussetzungen des reputationsgesteuerten Regimes gehört allerdings auch der offene Zugang zu Informationen.⁶⁷ Wissenschaft lebt davon, dass auf bestehende Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann. Das IPR-Regime bewirkt jedoch, dass Wissenschaftler oftmals den benötigten Zugriff auf Informationen nicht erlangen können, weil diese ihnen vorenthalten werden oder weil die damit verbundenen Kosten nicht tragbar sind. Beispielsweise erregte 1999 die Resistenz des Bakteriums *Staphylococcus aureus*

(der u. a. Lungenentzündungen und Wundinfektionen hervorruft) gegen alle Antibiotika Aufmerksamkeit. Die unkontrollierte Ausbreitung des Bakteriums wurde befürchtet, ohne dass wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden konnten. Dafür wurden auch die Genom-Firmen mit ihrer Geheimhaltungspolitik verantwortlich gemacht.⁶⁸

Die Konzernierungs- und Fusionsstrategien in vom Patentrecht geprägten Branchen wie der Pharma- oder der Chemieindustrie dienen teilweise auch dazu, die errichteten „Mauern des Wissens“ niederzureißen. Über die Poolung von Patenten können u.a. kostentreibende Patent- und Lizenzpyramiden vermieden werden. Ein Mehr an Effizienz in der Generierung von Wissen wird also dadurch erreicht, dass Lizenz- oder Patentinhaber samt ihren Patenten aufgekauft werden. Die Konsequenz ist allerdings eine weitere Konzentration wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Macht. Dies wiederum zeigt negative Rückwirkungen auf die Effizienz im Verwertungsbereich (s. unten).

Schließlich werden knappe Forschungsressourcen auf technologische Second-best-Lösungen („Substitutionserfindungen“⁶⁹) angesetzt, weil die First-best-Lösungen durch Patente blockiert sind. Das „Herumerfinden“ um ein Projekt wird dabei nicht nur von der Konkurrenz, sondern auch von dem das Patent anmeldenden Unternehmen betrieben. Das Patent soll entweder sehr weit gefasst sein oder nach Patentierung der ersten Lösung sollen alle nur möglichen Alternativlösungen patentiert werden, auch wenn sie technisch minderwertig sind. Durch diese Strategien sollen die Anstrengungen der Wettbewerber, um das ursprüngliche Patent „herumzuerfinden“, blockiert werden.

Das Unbehagen wird bei Ansicht des Verwertungsprozesses noch größer. Patente gewähren eine Option (keine Verpflichtung!), eine Erfindung auf einen Zeitraum von maximal 20 Jahren exklusiv zu verwerten. Wohlfahrtsverluste können sich vor diesem Hintergrund einmal durch die strategische Zurückhaltung („Blockade“) von Patenten ergeben. Mögliche Gründe: Befinden sich „Cash cows“ oder „Blockbuster“ im Produktportfolio, würden diese durch die

Konkurrenz der Innovation „kannibalisiert“. Auch bei den vielfach aufgebauten „strategischen Patentportfolios“ besteht oft nicht die Absicht, die betreffenden Rechte selbstständig zu verwerten – Patente werden vielmehr als potentielle Tausch- oder Verhandlungsmasse z.B. für Überkreuzlizenzen gehalten. Dann wird das mit den betreffenden Patenten ‚geschützte‘ Wissen aber regelmäßig nicht der Verwertbarkeit zugeführt.

Wird das Patent hingegen verwertet (also die Option ausgeübt), so geschieht dies unter monopolistischen Bedingungen. Häufig wird das Argument bemüht, dass patentgeschützte Blockbuster wegen der Kosten der Forschung gerechtfertigt und notwendig seien.⁷⁰ Tatsächlich weisen insbesondere die patentbasierten Industrien oftmals hohe Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf. Teilweise handelt es sich um verkappte Marketingaufwendungen (so vor allem in der Pharmaindustrie⁷¹), teilweise sind die Aufwendungen ‚echt‘ (insbesondere in der Gentechnologie). Zwar ergaben Untersuchungen, dass 2/3 aller Innovationen auch ohne Patentschutz entstanden wären.⁷² Das „fehlende Drittel“ ist jedoch ein gewichtiger Grund gegen eine ersatzlose Abschaffung des Patentrechtes. Die betreffenden Innovationen würden fehlen, wenn Erfinder der Verwertung ihrer Erfindungen unter Wettbewerbsbedingungen ohne weiteres ausgesetzt wären. Eine Preisgestaltung unter den Bedingungen eines vollkommenen Wettbewerbes würde es forschenden Unternehmen nämlich nicht erlauben, ihre Forschungsaufwendungen wieder zu amortisieren. Eine wettbewerbsgemäße Preisgestaltung erfordert nämlich Grenzkostenpreise. Weil aber die Kosten für eine schon getätigte Erfindung im Zuge ihrer laufenden Verwertung gleich Null („sunk costs“) sind, könnten die Erfindungskosten in einem Wettbewerbsmarkt nicht über Grenzkostenpreise eingespielt werden. Ein (temporärer) Monopolist kann den Gewinn durch eine künstliche Verknappung des Angebots (hier: Eigenverwertung oder Lizenzvergabe) erhöhen und hierüber auch die Amortisation der Kosten erreichen. Allerdings wird der Zeitraum für das Verwertungsmonopol unabhängig von der Höhe der entstandenen Kosten festgelegt. Diese Vor-

gehensweise ist daher nicht geeignet, um die privaten und sozialen Erträge in Übereinstimmung zu bringen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist schließlich die Erhebung eines Preises für etwas, dessen Grenzkosten bei Null liegen, eine Verschwendung von Ressourcen.⁷³ Um eine Vorstellung von der Dimension der Monopolgewinne zu geben: Ca. 30 % des Arznei-Marktvolumens bestehen aus Generika (Nachahmerpräparaten).⁷⁴ Diese erreichen eine Gewinnmarge von ca. 7-10 Prozent. Für die patentgeschützten Produkte ist die Gewinnmarge hingegen ca. dreimal so hoch.⁷⁵ Das temporäre Verwertungsmonopol führt über die künstliche Angebotsverknappung zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten.

Wohlfahrtsverluste entstehen noch aus einem weiteren Grund: Der hohe Aufwand für Forschung und Entwicklung wird zu einem großen Teil durch Produkte generiert, die weniger den Präferenzen der Konsumenten (z.B. genmanipulierte Pflanzensorten und Nahrungsmittel) als den Renditeforderungen der Aktionäre entsprechen.⁷⁶ Ein hoher Aufwand für Produkte, die die Konsumenten nicht wirklich wollen. Als „effizient“ kann auch dies wohl nicht bezeichnet werden.

Schließlich ist sowohl die Forschungs- wie auch die Verwertungsphase mit Unsicherheit verbunden, die durch das Patentwesen nicht beseitigt werden kann:

- Für die Forschungsphase etabliert das Patentwesen eine unsichere Nachfinanzierung im Falle des Erfolgs – im Falle des Misserfolgs lastet das gesamte Risiko auf dem Forschenden. Der Finanzierungsmechanismus greift – eventuell (!) – erst dann, wenn die Forschung schon lange abgeschlossen ist. Dem finanzschwachen mittelständischen Erfinder ist mit einem solchen System aber gerade nicht gedient – er benötigte vielmehr eine Vorfinanzierung seiner Forschungsarbeiten, auch auf die Gefahr von Misserfolgen hin.
- Schließlich ist auf die Unsicherheit hinzuweisen, die bei der Nutzung von Innovationen in der Verwertungsphase entstehen.⁷⁷ Dies trifft selbst bei eigenen Erfindungen zu – weiß ein Erfinder und Innovator doch nicht, ob er nicht gerade ein Patentrecht verletzt und deswegen finanziell zur Rechenschaft gezogen wird. Sicher-

heit gibt allein der Verzicht auf die Nutzung von Innovationen. Auch dies dürfte den Diffusionsprozess nicht gerade beschleunigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um ein Problem, das mit der Patentierung von „Software“ einhergeht.⁷⁸ Mit der Zahl der Patentanmeldungen steigen also die Informations- bzw. Risikokosten für die Forscher, um sich gegen die Verletzung bestehender Patente abzusichern.⁷⁹

Es sollte zu denken geben, wenn selbst Landes und Posner als wichtige Protagonisten des eingangs genannten Paradigmas der Property-Rights-Theorie zu dem Schluss kommen, dass die Anreizwirkung von geistigen Eigentumsrechten auf Basis des gegenwärtigen Wissens nicht überzeugend zu verteidigen ist.⁸⁰

3.2 Soziale Schief lagen

Der Ökonom klinkt sich bei der Diskussion der sozialen Konsequenzen seiner Entwürfe zumeist aus der Diskussion aus. Über die IPR wird das ehemals öffentliche Gut „Wissen“ zu einem privaten Gut gemacht. Das Exklusionsprinzip wird eingeführt. Schief lagen in der Einkommens- und Vermögensverteilung führen im Verbund mit weit über den Grenzkosten liegenden Monopolpreisen dazu, dass „Randkonsumenten“ vom Zugang zu den betreffenden Gütern ausgeschlossen werden.

Beispiel Pharmaindustrie: Zu den besagten „Randkonsumenten“ zählt leider der größte Teil der Menschheit. Für diesen stellt der Ausschlussmechanismus oftmals eine existentielle Bedrohung dar.⁸¹ So ist die Verweigerung des Zugangs zu kostengünstigen Medikamenten gegen HIV-Infektionen in Ländern der Dritten Welt für eine Unzahl von Toten mit verantwortlich.⁸² In Südafrika waren in 2005 ca. 5,5 Mio. der ca. 46 Mio. Menschen mit dem HI-Virus infiziert.⁸³ Die Behandlung mit antiretroviralen Medikamenten sollte über den „South African Medicines Act“ (SAMA) aus 1997 gewährleistet werden. Angesichts der Kosten der „Triple-Therapie-Medikamente“ von ca. 12.000 US-\$ pro Person und Jahr sollte der billigere Parallelimport von Pharmakopien gegen AIDS⁸⁴ ermöglicht werden. Noch in 1997 klagten daraufhin 39 internationale Pharmakonzerne gegen den Staat Südafrika, um

die Parallelimporte zu verhindern. Sie sahen ihren Patentschutz gefährdet und argumentierten, dass die südafrikanische Regierung gegen TRIPs bzw. das geltende WTO-Recht verstoßen würde. Auch die EU und die USA übten Druck auf Südafrika aus mit dem Ziel, dass SAMA zurückgenommen wird. Mit Blick auf die Milzbrand-Panik nach dem 11.9.2001 kamen die betreffenden Administrationen allerdings den Entwicklungsländern auf der WTO-Konferenz vom 9. bis zum 13.11.2001 (Doha) entgegen (so hatten die USA und Kanada mit Blick auf eine mögliche Notlage im eigenen Lande schon die Außerkraftsetzung des Bayer-Patents für das Milzbrand-Medikament Cipro erwogen. Bayer bot schließlich das Medikament der US-Regierung für 1,89 US-\$ anstatt der handelsüblichen 4,50 US-\$ an. Eine weitere Verhandlungsrunde drückte Bayer auf unter 95 US-Cent; zur gleichen Zeit hatten indische Unternehmen ein entsprechendes Generikum für unter 20 US-Cent angeboten⁸⁵).

Mit zunehmender Distanz zu diesen Ereignissen wurde allerdings wieder vor allem von der US-Pharmaindustrie ein entsprechender Druck auf Länder aufgebaut, die eine Kontrolle der Arzneimittelpreise praktizieren.⁸⁶ Angesichts der Legitimationsdefizite des IPR-Regimes vor allem vor dem Hintergrund der HIV-Katastrophe wurden zwischenzeitlich immer wieder Anstrengungen unternommen, die Preise für die betreffenden Medikamente zu senken. Zuletzt geschah dies durch die Arzneimittelhersteller Cipla und Matrix, initiiert durch Bill Clinton.⁸⁷ Ein derartiges medienwirksam initiiertes Entgegenkommen schafft zwar zeitweise ein wenig Erleichterung, rüttelt aber nicht an den Grundfesten des Problems.

Generell sind die Entwicklungsdiskrepanzen zwischen Süd und Nord nicht zuletzt auf Unterschiede im Zugang zum verfügbaren Wissen zurückzuführen.⁸⁸ „What separates developed from less developed countries, is not just a gap in resources but a gap in knowledge ...“⁸⁹ Durch die Stärkung des Regimes geistiger Eigentumsrechte wird die Zugangsmöglichkeit der Entwicklungsländer zu diesem Fundus noch stärker behindert.⁹⁰ Die Globalisierung des IPR-Regimes zementiert somit internationale Ungleichheit.

4 Plädoyer für ein neues Paradigma

Vor dem Hintergrund des Gesagten wird die Blickrichtung der notwendigen Reformen deutlich.⁹¹ Das Privateigentum an schwer reproduzierbaren Gegenständen mit Optionscharakter ist u.a. aus distributiven wie aus allokativen Gründen ähnlich kritisch zu sehen wie natürliche Monopole in privater Hand. Der Zugang zu den betreffenden Gütern muss gewährleistet, die beschriebenen Effizienzprobleme müssen vermieden werden. Letzteres kann geschehen, wenn kein Vermögensrecht Privater an den betreffenden Optionen besteht (es geht dabei nicht um das Eigentumsrecht am Basiswert selbst – das Problem ist z.B. nicht das Eigentum an Erdgas an sich, sondern das Eigentum an den Erdgasfeldern!⁹²). Ohne das betreffende Vermögensrecht ist die Flexibilität ohne Wert, die oben beschriebenen Kosten und Wohlfahrtsverluste können nicht entstehen, die potentiellen Tauschgewinne können somit ausgeschöpft werden.

Andererseits ist „Open access“ wegen der Übernutzungsproblematik keine tragfähige Alternative. Welches Regime könnte stattdessen eine gangbare Lösung bieten? Zu denken ist an eine Überführung der betreffenden Gegenstände in Gemeinschaftseigentum und ihre Verwaltung durch Treuhandinstitutionen (die institutionell von den Staaten zu trennen wären). Die Reichweite des Regimes würde sich danach richten, ob die Gemeinschaftsgüter lokalen, regionalen oder globalen Bezug haben.⁹³

4.1 Treuhänderschaft für sog. „Allmenderessourcen“: Common property

Für Feld (5) bedeutet dies: Eigentumsrechte an den sog. „Allmenderessourcen“ werden definiert und auf die Treuhandinstitution übertragen (Feld (3)). Diese vergibt nun Nutzungsrechte auf Zeit in die Hand der Privaten. Konzeptionelles Vorbild ist – bei den moderneren Ausprägungen – die Idee des Erbbaurechts (wenngleich dieses in seiner aktuellen Ausgestaltung ebenfalls als wenig geeignet angesehen wird). Die Nutzungsrechte sollen dabei allerdings am besten öffent-

lich versteigert werden (Vorbild: Pachtversteigerung). So erhält der beste Wirt den Zugang zur knappen Ressource. Zudem werden im Idealfall (abhängig vom Versteigerungsmodus) die Ressourcenrenten abgeschöpft. Die Nutzer werden nämlich so hoch bieten, bis ihnen nur noch ein branchenübliches Entgelt (Gewinn) verbleibt.

Bewusst wurde von einer Treuhandlösung („Vergemeinschaftung“) anstatt einer Verstaatlichung gesprochen. Es geht nicht um eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Staates im Wirtschaftsleben, sondern (ähnlich der Stellung einer unabhängigen Zentralbank) um eine neutrale Sachwalterrolle bei Gemeinschaftsgütern (die durch die Verfassung abgesichert werden sollte). Im Idealfall sollte (wie bei „Clubgütern“) die Verwaltung der Gemeinschaftsgüter durch die Nutzer selbst erfolgen. Folgt man den bodenreformerischen Gerechtigkeitsvorstellungen, so ist die Partizipation, der Zugang für jeden Bürger an der gemeinschaftlichen Ressource nach dem Gleichheitsprinzip – als gleiche Chance – zu gestalten. Dies soll mittels einer Rückverteilung der Versteigerungserlöse in gleichen Anteilen pro Kopf geschehen. Auf diese Weise soll jedem Gesellschaftsmitglied eine gleiche Teilhabe- und Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Dieser Mechanismus leitet einerseits zu einem sparsamen Umgang mit der erstergelten bzw. genutzten Ressource an (je geringer der Ge- oder Verbrauch, umso höher der Nettorückfluss). Andererseits wird beispielsweise auch bei einer Erhöhung der Knappheit (Erhöhung der Kontingentierungsrente und der Versteigerungserlöse) durch die Rückverteilung immer die Zugangsmöglichkeit eines jeden Bürgers zu der betreffenden Ressource gewährleistet. Vor diesem Hintergrund fordert Andres die Gewährleistung des potentiellen Zugangs zu den betreffenden Ressourcen als Menschenrecht.⁹⁴ Die Übertragung bodenreformerischer Leitgedanken auch auf andere (schwer vermehrbare) Allmendegüter legte schon Henry George nahe: Er forderte eine „Single tax“ auf den Steuergegenstand „Land“, wobei er unter „Land“ schlechterdings alle Naturschätze verstand (also auch solche, die in das Feld (5) einzuordnen wären; er beschränkte

sich also keineswegs auf Grund und Boden im engen Sinne⁹⁵).

4.2 Gleicher Zugang zu öffentlichen Gütern: Common pool

Das gerade in Umrissen skizzierte Konzept greift allerdings noch weiter. Eingangs wurde dargelegt, dass Neoinstitutionalisten dazu neigen, auch Eigentumsrechte an leicht reproduzierbaren öffentlichen Gütern zu schaffen und eindeutig zuzuordnen. Bezogen auf das betreffende Feld (6) kann jedoch ein ähnliches Eigentumsregime wie in Feld (5) bzw. (3) in Erwägung gezogen werden. Eine Treuhandinstitution wird dabei – analog zur Treuhänderfunktion in Feld (3) – als Beauftragter, als Organisator für die Bereitstellung der vermehrbaren öffentlichen Güter betrachtet. Der Staat stattet sie über allgemeine Abgaben (Steuern, Beiträge oder Gebühren) mit den hierfür notwendigen finanziellen Mitteln aus. Den Bürgern werden nun Berechtigungen erteilt, die grundsätzlich jeweils einen gleichen Anspruch auf Leistungen aus dem öffentlichen Haushalt verkörpern. Ohne dass es diesbezüglich einer politischen Mehrheitsentscheidung bedarf, können die Bürger ihre Berechtigungen bei Leistungserbringern einlösen. Diese Lösung (Feld (4)) sei anhand von „Forschungsgutscheinen“ erläutert (weitere Anwendungsfelder wären beispielsweise Bildungs- und Erziehungsgutscheine⁹⁶).

- Die Treuhandorganisation stellt ein bestimmtes Forschungsbudget zur Verfügung, dessen Höhe sich nach dem gewünschten Anteil der Forschungsausgaben am Sozialprodukt richtet. Das Budget wird über die Besteuerung der Bürger bzw. Zahlungen des Staates/der Staaten in die Treuhandinstitution bereitgestellt. Die Art und Weise, wie die Besteuerung im Detail ausgestaltet ist (Anteil der direkten und indirekten Steuern, Progressionselemente) ist eine Frage des Aushandelns im demokratischen Prozess.

- Den Bürgern werden nun „Berechtigungen“ („Gutscheine“) an dem Budget erteilt (evt. in gestückelter Form).

- Die Bürger geben die Forschungsgutscheine – entsprechend ihren Präferenzen evt. mit einer

entsprechenden Widmung – an zertifizierte Einrichtungen (z.B. DFG, Max-Planck-Gesellschaft etc.), die auf die Entwicklung und Qualitätssicherung der Forschungslandschaft Einfluss nehmen können und wollen. Die betreffenden Stellen allozieren die Forschungsgutscheine an die – Projekte beantragenden – Forschungseinrichtungen (dabei werden die Vergabestellen z. B. über ein Couponverfahren „verprovisioniert“, um die Bearbeitungskosten zu decken). Die Forschungseinrichtungen wiederum können die Forschungsgutscheine gegen Geld einlösen.

Das so entstandene Wissen ist für die Bürger des betreffenden (Vertrags-) Staates grundsätzlich frei zugänglich und verwertbar, soweit eine Mitfinanzierungspflicht bestand. Forschung würde somit auch ohne die eigentumsrechtliche Exklusion stimuliert. Was die Finanzierbarkeit betrifft, partizipiert heute der Fiskus von den Monopolgewinnen über Steuereinnahmen; die Belastung der öffentlichen Haushalte und Parafisci (vor allem Gesundheitsausgaben) dürfte diesen Effekt jedoch übersteigen. Hinzu kommt die Belastung der privaten Haushalte, soweit diese Monopolrenten zu finanzieren haben.

Welches wären die Effekte der skizzierten Lösung? Jedem Bürger und jeder Bürgerin wird über die Gutscheine der gleiche Zugang zum öffentlichen Gut Wissen garantiert. Wegen der gleichen Ansprüche an das Budget wird zudem die Allokation im Idealfall (der noch von weit mehr Reformen als den besprochenen abhängig ist) nicht mehr durch die Zahlungsfähigkeit (Verteilung), sondern nur noch entsprechend der Präferenzen bewirkt (ohne dass die durch das Arrow-Condorcet-Paradoxon beschriebenen Probleme auftauchen⁹⁸).

Die (öffentlichen) Güter werden nicht – wie heute – in einheitlicher, uniformer Art und Weise geschaffen. Stattdessen wird eine die Unterschiede in den Präferenzen reflektierende bunte Angebotsvielfalt provoziert. Der geschilderte Mechanismus (über den teilweise die durchaus leistungsfähige öffentlich geförderte Forschung schon funktioniert) ist daher gerade keine „Planwirtschaft“. Der heute bestehende Einfluss der Apparate von Politik, Verwaltung und politischen Parteien wird vielmehr tendenziell zurückge-

drängt. Mit der Förderung von Pluralität und Wettbewerb von sozialen und wirtschaftlichen Formen wird auch den Vermachtungstendenzen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik entgegengewirkt, die Gift für eine freiheitliche Gesellschaft sind.

Bezogen auf das genannte Beispiel des Patentrechts würden die oben geschilderten negativen Auswirkungen vermieden. Ohne ein Abblocken von Informationen können die Synapsen des kollektiven „Wissenschaftsgehirns“ durch Interaktion und Vernetzung ihre Leistungsfähigkeit erst entfalten. Auch die Diffusion von Innovationen geht ohne die Ausschlüsse besser voran. Mit Blick auf die Verteilung würde der gleiche Zugang zu Informationen eröffnet. Um im Beispiel Medizin zu bleiben: Auch für Entwicklungs- und Schwellenländer wäre der Zugriff auf Medikamente z.B. gegen HIV problemlos möglich. Würden in einem internationalen „Common pool“ die Forschungsergebnisse über die Grenzen hinweg frei zugänglich gemacht und das Urheberrecht erheblich entschärft, könnten hinsichtlich des Zugangs zu Wissen gleiche Chancen entstehen. Der Globalisierungsprozess könnte gerechter gestaltet werden und auf wesentlich mehr Akzeptanz stoßen. Diejenigen Staaten aber, die an dem verschärften IPR-Regime festhalten und/oder keinen finanziellen Beitrag in den Treuhandfonds leisten wollen, würden vom freien Informationszugang ausgeschlossen (Reziprozität). Trittbrettfahrerei wird somit vermieden. Generell löst die Systemalternative das angebliche Regulierungsdilemma zwischen wirtschaftlichen Anreizen zur Schaffung neuen Wissens und den Zugangsinteressen der Allgemeinheit („incentives vs. access tradeoff“⁹⁹).

Eine reine Finanzierung über den dargestellten Mechanismus ist nur bei Abwesenheit von Rivalität möglich. Insbesondere bei sog. „meritorischen Gütern“¹⁰⁰ (also solchen Gütern, die zwar über den Markt bereitgestellt werden, allerdings in einer unerwünschten Quantität oder Qualität) könnte nur eine Basisversorgung gesichert werden (die Diskriminierung über den Preis ist hier weiterhin sinnvoll). Der Entwurf hat auch sachliche Grenzen: Es ist z.B. kaum vorstellbar, dass der Gesundheitssektor einzig und allein auf der

Grundlage derartiger Prinzipien zufriedenstellend funktionieren kann. Forschung ist hier notwendig, die jedoch einen Paradigmenwechsel voraussetzt.

6 Schlussbetrachtung

Die dargestellten Lösungswege sind Idealtypen. Es geht nicht darum, sie heute und in Reinform umzusetzen. Viel wichtiger ist die situationsangepasste Umsetzung der hierin verkörperten Organisationsprinzipien. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation kann das eine Element (z.B. Versteigerung) weniger wichtig, das andere von größerer Bedeutung sein. „Situationsangepasst“ bedeutet auch, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird. So verstanden handelt es sich bei dem o.a. Entwurf um den Leitstern für einen Reformweg, der in vielen kleinen Schritten gegangen werden kann und an dem noch geforscht werden muss. Jeder kleine Reformschritt kann aber schon konkrete Verbesserungen bewirken und politische Erfolge mit sich bringen.¹⁰¹

Ein solcher Schritt könnte beispielsweise auf dem Gebiet der Bodenpolitik eine Bodenwertsteuer (als die ‚kleine Schwester‘ des Erbbaurechts) oder auf dem Gebiet der Patente der von Stiglitz vorgeschlagene „Innovation fund“ oder ein „Patent pool“ sein. Ein solcher wurde von der US-amerikanischen Regierung während des Ersten Weltkrieges aufgelegt, um kriegswichtige Erfindungen überhaupt zum Einsatz bringen zu können. Dies setzt voraus, dass die Industriestaaten sich zunächst einmal auf ein „TRIPs minus“ als Zwischenschritt zu weitergehenden Vereinbarungen einlassen.¹⁰²

Abb.1 macht deutlich, dass sich die Reformnotwendigkeiten keineswegs nur auf Geld und Boden beschränken. Die Property-Rights-Theorie hat vielmehr weltweit eine Lawine ausgelöst, die – gemäß dem Posnerschen Universalitätspostulat – nahezu jeden Lebenssachverhalt mittel- oder unmittelbar berührt (z.B. zunehmende Privatisierung der kommunalen Daseinsvorsorge, Emissionshandel etc.).¹⁰³ Die Posnersche Forderung nach Handelbarkeit suggeriert, dass dann auch freier Zugang (also Chancengleichheit) bestünde (dass faktisch Privilegien geschaffen werden,

haben wir am Beispiel Boden gezeigt). „Handel“ ist im traditionellen Vertrauen der Ökonomen in die „invisible hand“ (Adam Smith) bei diesen zumeist positiv besetzt.

Schließlich „Privateigentum“ zur Internalisierung externer Effekte: Hier wird die Vielzahl der möglichen Formen zwischen „Open access“ und Privateigentum nicht hinreichend gewürdigt. Nur in der schwarz-weißen Welt der Dualität von Privateigentum und „Open access“ erweist sich Privateigentum als dominante Alternative. Dieser Kontrast wird dazu genutzt, die Vielgestaltigkeit von möglichen sozialen Formen auszublenken. Mit seinem Universalitätsanspruch erhält das Posnersche Paradigma dabei schon fast totalitäre Züge. Die Totalität betrifft ein Raubsystem: „Privateigentum“ leitet sich ethymologisch vom lateinischen „privare“ ab, was nichts anderes als „berauben“ heißt. Mit seinem berühmten Satz „Eigentum ist Diebstahl“ („la propriété c'est le vol“) kritisierte Proudhon¹⁰⁴ jedoch nicht jegliche Form von Eigentum, sondern Eigentum als Privileg oder Monopol; also jene Form, die wir in Feld (1) verortet haben und die von den Property-Rights-Theoretikern als Lösung der Marktversagensprobleme propagiert wird. Es handelt sich dabei um höchst aggressive Aneignungsmechanismen. Feld (1) beschreibt, wie eine „unsichtbare Hand“ nach den sog. „Allmendegütern“ greift. Deprimierend ist, wie selbstverständlich, fast ‚naturegegeben‘ wir diese Aneignung hinnehmen. Sind die Zaunpfähle in unseren Gehirnen schon so tief eingeschlagen, dass wir über derart aggressive Aneignungsakte wieder wie selbstverständlich zur Tagesordnung übergehen? Es war Gesell, der ein gutes Stück Aufklärungsarbeit geleistet hat. Seine Forderung: „Weg mit diesen veralteten, stumpfen Werkzeugen ... Weg mit den Zaunpfählen, ... ins Feuer mit den Grundbüchern. Keine Teilung und Zertrümmerung der Erdkugel, keine Scherbe. Suum cuique. Jedem das Ganze“¹⁰⁵ ist angesichts der Globalisierung der Einzäunung von allerhöchster Aktualität.

Anmerkungen

1 Vgl. exemplarisch J. Schumann/U. Meyer/W. Ströbele: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 7. Aufl., Berlin u.a. 1999, S. 36.

2 Lerch: „Die wahre Tragödie scheint daher ... darin zu bestehen, dass sich das Paradigma trotz seiner die Probleme eher verschleiern statt erhellenden Wirkung so lange in der ökonomischen wissenschaftlichen Literatur halten konnte.“ A. Lerch, Die Tragödie des Gemeineigentums – Zur Fragwürdigkeit eines berühmten Paradigmas, in: M. Held / H. G. Nutzinger (Hrsg.), Eigentumsrechte verpflichtet: Individuen, Gesellschaft, und die Institution Eigentum, Frankfurt 1998, S. 255-270, hier S. 267.

3 Grundlegend: R. Coase, The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics 3/1960, S. 1-44.

4 K.R. Posner, The Economic Analysis of Law, Boston 1972, S. 29

5 G. G. Stevenson, Common Property Economics. A General Theory and Landuse Applications, Cambridge (CambridgeUniversity Press) 1991, S. 58.

6 Vgl. D. Lühr, Eigentumsrechte und Allokationseffizienz – Zur Rechtfertigung alter und neuer Privilegien durch die Wirtschaftswissenschaft, in: Fragen der Freiheit IV/2005, S. 14 ff.

7 J. M. Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, 6. Aufl., Berlin 1983, S. 193 ff.

8 V. Shiva, Biopiraterie – Kolonialismus des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S. 71 f.

9 Der genetische Pool wurde mit einem Fragezeichen versehen, da er in jüngerer Zeit (u.a. über das TRIPS-Abkommen) ebenfalls der Patentierung zugänglich gemacht wurde.

10 Die Essential facility-Doktrin entstammt dem US-amerikanischen Kartellrecht. Mittels dieser Doktrin soll die Blockade „wesentlicher Einrichtungen“ von Eigentümern gegenüber Wettbewerbern gelöst und über einen Zwangszugang ermöglicht werden. Vgl. P. Sprinckmann/Kerkerinck, Die Essential-Facilities-Doktrin unter besonderer Berücksichtigung des geistigen Eigentums, Frankfurt u.a. 2002. Natürliche Monopole wären ein Sonderfall.

11 Der Begriff "Investition" ist im Zusammenhang mit Realoptionen sehr weit zu fassen. Vgl. M. Kilka, Realoptionen – Optionspreistheoretische Ansätze bei Investitionsentscheidungen unter Unsicherheit. Frankfurt a.M. 1995, S. 34.

12 Die Idee, die Optionspreistheorie auf andere Anwendungsbereiche zur Bewertung von strategischen oder operativen Wahlmöglichkeiten zu übertragen, wurde im Jahre 1984 von Myers begründet. – S. C. Myers, Determinants of Corporate Borrowing, Journal of Financial Economics 1977, S. 147-175. – Während Myers ursprünglich Wachstumsoptionen im Blick hatte, erweiterten v. a. Baldwin, Mason und Ruback die Perspektive auf die übrigen Wahl- und Handlungsmöglichkeiten. – C. Y. Baldwin / S. P. Mason / R. S. Ruback: Evaluation of Government Subsidies to Large Scale Energy Projects: A Contingent Claims Approach, Working Paper, Harvard Business School, Mass. 1983.

13 Umfassender und vielschichtiger als hier diskutiert vgl. G. Pritsch, Real Options als Controlling-Instrument – Das Beispiel pharmazeutische Forschung und Entwicklung, Wiesbaden 2000.

14 Vgl. J. Schumann / U. Meyer / W. Ströbele: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, a.a.O., S. 290 ff.

15 Bei einem Preiskampf wird der eingessessene Monopolist mit seinem Preis bis auf die Grenzkosten (Arbeitskosten) herunter gehen können, wogegen ein potentieller Eindringling auch die hohen Investitionskosten abdecken muss.

16 Marxens Motivation war eine verteilungspolitische, die Mainstreamökonomie argumentiert mit „Effizienz“.

17 T. Copeland / V. Antikarov, Real Options – A Practitioner's Guide, New York / London 2001, S. 38 und 73.

18 Eine Sonderrolle spielt Gold.

19 R. Sotelo: Die WertV ist tot, es lebe die WertV, in: Grundstücksmarkt und Grundstückswert, 1995, S. 91.

20 Vgl. dazu H. Demsetz: Toward a Theory of Property Rights, in: American Economic Review 57 1967, S. 347-359.

21 D. Ricardo, Über die Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung, übersetzt von Gerhard Bondi, hrsg. von H. D.

Kurz, Metropolis-Verlag, Marburg 1994.

22 Der möglicherweise universellste Grund für die besagten Aufpreise ist jedoch, dass immer Optionen hinsichtlich potentiell konkurrierender Nutzungen bestehen. So haben beispielsweise auch land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, bei denen eine Umwidmung zu Wohn- oder Gewerbeflächen nicht ausgeschlossen werden kann, einen derartigen Optionswert inne („vierte Fruchtfolge“). Optionen hinsichtlich potentiell konkurrierender Nutzungen sind also mit Blick auf die Unsicherheiten der Zukunft ein ubiquitous Phänomen, die jedem Grundstück zu eigen sind.

23 A.S. Holland, et. al.: The Role of Uncertainty in Investment: An Examination of Competing Investment Models Using Commercial Real Estate Data, in: Real Estate Economics, H. 28/2000, S. 33 ff.; hier: S. 34.

24 Materiell handelt es sich um das, was Oppenheimer die „absolute Rente“ nannte.

25 G. Sommer / R. Kröll, Lehrbuch zur Grundstückswertermittlung, München / Unterschleißheim 2005, S. 209 ff. – Ernst, Werner / Zinkahn, Willy / Bielenberg, Werner (I. d. Jg.), Baugesetzbuch (Kommentar), Loseblattsammlung, § 194, Tz. 118.

26 Die durch den Geldzins gesetzte Renditehürde wird durch den Wert der Flexibilität also noch weiter erhöht.

27 Vgl. R. Coase, Anm. 3.

28 J. Rifkin, Wir werden Kriege um Gene führen, a.a.O., S. 43.

29 Vgl. Bundesgesetzblatt 1994, Teil II, S. 1730 ff.

30 Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6.7.1998 über den Schutz biotechnologischer Erfindungen, Abl. EG Nr. L213, S. 13, http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/L_213/L_21319980730de00130021.pdf

31 S. Mark, Landwirtschaft am Scheideweg: für das Leben oder den Profit?, a.a.O., S. 118.

32 B. Balanyá et al., Europe Inc. Regional and Global Restructuring and the Rise of Corporate Power, London 2000, S. 130.

33 K.E. Maskus, The international regulation of intellectual property, in: Weltwirtschaftliches Archiv 134/1998, S. 187-208.

34 Vgl. V. Shiva, Biopiraterie ..., a.a.O., S. 11 ff.

35 Vgl. P. Quéda, Wem gehört das Wissen, a.a.O.; J. Rifkin, Wir werden Kriege um Gene führen, a.a.O.

36 T. Swanson, Diversity and sustainability: evolution, information and institutions, in: T. Swanson (Hrsg.): Intellectual property rights and biodiversity conservation: An interdisciplinary analysis of the values of medical plants, Cambridge 1995, S. 13.V.a. in den tropischen Regenwäldern Südamerikas, Afrikas und Asiens leben ca. die Hälfte aller existierenden Arten, obwohl diese nur 7 % der Landfläche der Erde ausmachen. Vgl. D.F.R. Bommer/K. Beese, Pflanzengenetische Ressourcen – Ein Konzept zur Erhaltung und Nutzung für die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 368, Münster-Hiltrup 1990, S. 18 f.

37 P. Quéda, Wem gehört das Wissen, a.a.O.

38 Entwicklungsländern ist seither grundsätzlich die Herstellung von Generika verwehrt.

39 J. Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, 1900, S. 84.

40 Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, a.a.O.

41 Bezüglich der Behinderung der Grundlagenforschung vgl. H. U. Dörries, Patentansprüche auf DNA-Sequenzen: ein Hindernis für die Forschung? Anmerkungen zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG, in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, H. 1/2001, S. 15-21, hier: S. 16. – Vgl. Greenpeace, Die wahren Kosten der Gen-Patente, a.a.O., S. 14. – Zwar sieht § 1a Abs. 4 des deutschen Patentgesetzes eine Ausnahme vom absoluten Stoffschutz vor; dieses kann aber über das EPA erreicht werden. – Vgl. R. Lutz, Zweck- oder funktionsgebundener Erzeugnis-

schutz, insbesondere im Hinblick auf biotechnologische Erfindungen, in: Sonderausgabe Abl. EPA 2007, S. 170 ff.

42 Greenpeace, ebenda, S. 15.

43 In Deutschland wurde der Schutzzumfang lediglich bezüglich menschlicher Gene beschränkt (§§ 1a, 14 PatG). Bezeichnenderweise wird als fraglich angesehen, ob die Einschränkung des § 1a PatG dem TRIPs-Übereinkommen entgegensteht (Diskriminierung eines bestimmten Gebiets der Technik?). – Zur Kritik des Stoffschutzes auch N. Kunczik, Die Legitimation des Patentsystems im Lichte biotechnologischer Erfindungen, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) Heft 10, 2003, S. 845 ff.

44 Vgl. Science, Vol. 275 vom 28.2.1997, S. 1263.

45 Greenpeace, Die wahren Kosten der Gen-Patente, a.a.O., S. 21.

46 Zu den betreffenden Problem in Bezug auf pharmazeutische Produkte vgl. vor allem C. Görg, U. Brand, Patentierter Kapitalismus: Zur politischen Ökonomie genetischer Ressourcen, in: Das Argument 2002, S. 466-481, hier: S. 475. – In Deutschland wird die Entschlüsselung und weitere Erforschung des Genoms als Entdeckung angesehen, damit kombinierbare Verfahren aber können Erfindungen sein.

47 Greenpeace, Die wahren Kosten der Gen-Patente, a.a.O., S. 15.

48 Vgl. V. Shiva, Biopiraterie ..., a.a.O., S. 23.

49 TRIPs als Grundlage für die Biopiraterie der Neuzeit erinnert dabei an die Kaperbriefe des Mittelalters: Diese wurden den Piraten von den Herrschenden überreicht. Auf dieser Grundlage konnten die Piraten „legal“ ihre Raubzüge gegen feindliche Schiffe unternehmen. – A. Riekeberg et al., Grüne Beute – Biopiraterie und Widerstand, Frankfurt 2005, S. 78.

50 Zur Bedeutung des „Zugangs“ vgl. J. Rifkin, Access – Das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt / New York 2007, S. 9 ff., S. 7 ff.

51 Vgl. J. Rifkin, wir werden Kriege um Gene führen – warum ich gegen die Patentierung des Menschen klage, Interview mit J. Rifkin, FAZ vom 11.4.2000.

52 In diesem Zusammenhang wird auch von der „Einfriedung der Wissensallmende“ gesprochen; hiermit werden Parallelen zur Einfriedung des englischen Weidelandes um das 16. Jahrhundert gezogen. Der Begriff ist allerdings analytisch unscharf, da „Wissen“ ein öffentliches Gut und kein Allmendegut ist. Auch hier wird wieder Feld (5) und (6) vermengt. Vgl. H. E. Meier, Wissen als geistiges Privateigentum?, a.a.O. – Die sozialen Verwerfungen infolge dieser Landnahme wurden ebenfalls in der Literatur ausführlich beschrieben. – Vgl. K. Polanyi, The great transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a.M. 2004.

53 Neben Mill waren auch H.H. Gossen und J.M. Walras „Bodensozialisten“. F. Thiel, Grundflächen und Rohstoffe im Spannungsfeld zwischen Privat- und Gemeineigentum – Eine interdisziplinäre Untersuchung, Hamburg 2002, S. 61 ff. – J. Niehans, A History of Economic Theory, John Hopkins Univ. Press: Baltimore und London 1990, S. 208-210.

54 J.S. Mill, Politische Ökonomie, Buch II, Kap. II, § 6.

55 F. Pichlmann, TRIPs – Could you patent the sun?, a.a.O., S. 101.

56 V. Shiva, Biopiraterie ..., a.a.O., S. 33 f.

57 F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, Studie, erstellt für das Subcommittee on Patents, Trademarks and Copyrights des amerikanischen Senats, erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht 1961 in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz“. Nachdruck in: Fragen der Freiheit, H. 253, Januar-März 2000, S. 17-19, hier: S. 26-27.

58 Vgl. J. Boyle, Shamans, software, and spleens: Law and the construction of the information society, Cambridge / London (Harvard University Press), 1997. – J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 108.

59 Das Gleichnis stammt ursprünglich von Didacus Stella aus dem 16. Jahrhundert.

60 Dies rüttelt auch an den Grundfesten der sog. „Belohnungstheorie“, wonach es eine Frage der (wie auch immer definierten)

- Gerechtigkeit ist, dass ein Erfinder mit einem zeitlich befristeten Verwertungsmonopol für die der Allgemeinheit geleisteten Nutzen belohnt wird. Zur Belohnungstheorie vgl. F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, a.a.O., S. 32.
- 61 M. Polanyi, Patent Reform, Review of Economic Studies, Bd. XI, 1944, S. 70 / 71.
- 62 Was den Mensch vom Tier unterscheidet, ist nach neuerer Meinung nicht etwa die Fähigkeit, Werkzeuge herzustellen etc., sondern die Kommunikation, der intensive Austausch von Informationen.
- 63 Die Wettrennen zum Patentamt stellen die sog. „Vertragstheorie“ als weiteren Rechtfertigungsgrund für das Patentrecht infrage. Nach der Vertragstheorie wird zwischen dem Erfinder und der Allgemeinheit ein Austauschvertrag abgeschlossen: Der Erfinder duldet die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung der Erfindung. Als Gegenleistung erhält er ein zeitliches Marktmonopol. Ein Einwand gegen die Vertragstheorie lautet, dass ein Erfinder, der optimistischer weise annimmt, sein Geheimnis würde nicht entdeckt, das dann faktisch bestehende Verwertungsmonopol auch ohne Patentrecht nutzen kann. Offenbar wird er hingegen nur das, was er nicht geheim halten zu können glaubt. – F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, a.a.O., S. 32.
- 64 Dies führt u.a. zu einer Fundamentalkritik der „Kommerzialisierung“ der Kultur, die aber vorliegend nicht wiedergegeben werden kann.
- 65 H. E. Meier, Wissen als geistiges Privateigentum?, a.a.O., S. 499.
- 66 J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 111. – M. Angell, Der Pharma-Bluff, Bonn/Bad Homburg 2005, S. 75 ff. – Nach Angell sind die wenigen tatsächlichen pharmazeutischen Innovationen fast immer Produkte staatlich finanzierter Forschung.
- 67 P. A. David, The economic logic of „open science“ and the balance between property rights and the public domain in scientific data and information: A primer, in: J. M. Esanu / P. F. Uhlir (Hrsg.): The role of scientific data and information, Washington, DC (National Academic Press), 2003, S. 22
- 68 Biotech Battlefield: Profits vs. Public, Sunday Report, Los Angeles Times, 21.2.1999.
- 69 F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, a.a.O., S. 72-73.
- 70 Die Legitimation der Monopolstellung läuft wiederum über die „Anspornungstheorie“ und die „Belohnungstheorie“. – F. Machlup, ebenda, S. 26-27.
- 71 M. Angell, Der Pharma-Bluff, a.a.O., S. 59 ff.
- 72 Vgl. für Italien Silli (1987) in N. Thumm, Intellectual Property Rights: National systems and harmonisation in Europe, Heidelberg/New York 2000, S. 35.
- 73 F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, a.a.O., S. 85-87.
- 74 S. Greif, Internationaler Patent- und Lizenzverkehr: Formen – Fakten – Regeln, in: A. Schüller, J. Thieme (Hrsg.), Ordnungsprobleme der Weltwirtschaft, Schriften zur Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 71, Stuttgart 2002, S. 180-200, hier: S. 183.
- 75 „Unternehmen Roche will von Generika nichts wissen“, in: FAZ vom 10.11.2003, Nr. 261, S. 14. – Die Gewinnmarge wird durch die Relation Gewinn zu Umsatz beschrieben.
- 76 Vgl. stellvertretend für viele andere die zitierten Erhebungen in: T. Becker, Gentechnik und Verbraucher, in: Ministerium Ländlicher Raum (Hrsg.): Landinfo 3 / 1999, S. 20-26.
- 77 Vgl. J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 112.
- 78 Vgl. die Kampagne des Fördervereins für eine Freie Informationelle Infrastruktur e.V. („FFII“), <http://www.ffii.de>
- 79 Vgl. J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 114-115.
- 80 Vgl. W. M. Landes / R. A. Posner, The economic structure of intellectual property law, a.a.O., in der Überblicksdarstellung. – S. auch J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 109.
- 81 J. Stiglitz, ebenda, a.a.O., S. 118, 120 f. – M. Angell, Der Pharma-Bluff, a.a.O., S. 99.
- 82 H. Sun, The road to Doha and beyond: Some reflections on the TRIPs agreement and public health, in: European Journal of International Law 15 / 2004, S. 123-150.
- 83 UNAIDS (WHO), Die Aids-Epidemie, Statusbericht Dezember 2006 (deutsche Fassung), Genf 2006, S. 12. – Die höchste Infektionsrate im südlichen Afrika weist Botswana mit über 37% auf.
- 84 Leistungsfähige Generikaindustrien gibt es v.a. in Indien, Argentinien und Brasilien.
- 85 F. Pichlmann, TRIPS – Could you patent the sun?, a.a.O., S. 99.
- 86 H. E. Meier, Wissen als geistiges Privateigentum?, a.a.O., S. 510
- 87 Billigere Medikamente für Aids-Patienten in der Dritten Welt, RP online, in: <http://www.rp-online.de/public/druckversion/aktuelles/wissen/gesundheit/436627>.
- 88 J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 118 ff.
- 89 J. Stiglitz, ebenda, 28.
- 90 Die Entwicklungsländer stimmten in der Uruguay-Runde dennoch – in der Hoffnung auf ein Entgegenkommen in anderen wichtigen Bereichen wie dem Zugang zu den Märkten für Agrarprodukte und Textilien der Verhandlung des TRIPs zu.
- 91 F. Andres, Gedanken zum Patentrecht, in: Fragen der Freiheit, H. 253, I/2000, S. 3 ff.
- 92 Andres hat dies einmal – ein wenig lyrisch – als die „Quelle“ beschrieben, die eines anderen Eigentumsregimes bedarf. Die sich aus dem „Strom“ ergebenden Bestände können problemlos in privates Eigentum gelangen.
- 93 Insoweit hätten Gemeinschaftsgüter mit engem räumlichen Bezug den Charakter von „Clubgütern“.
- 94 F. Andres, Wieviel Erde braucht der Mensch? In: Fragen der Freiheit, Heft 257, Januar-März 2001, S. 24 ff. – Menschenrechte sind unveräußerliche Rechte und können daher nicht durch andere Gesetze, geschlossene Verträge oder andere rechtsverbindliche Formen genommen werden. Sie stehen jedem Menschen zu, allein auf der Tatsache beruhend, dass er Mensch ist. Durch die Formulierung von Grundrechten in Verfassungen und internationalen Abkommen wird versucht, die Menschenrechte als einklagbare Rechte festzulegen.
- 95 J. Backhaus, Ein Steuersystem nach Henry George als Denkmodell und Alternative oder Ergänzung zur Ökosteuer, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 120/1999, S. 26-32, hier: S. 28-29; H. George, Fortschritt und Armut (deutsch von C.D.F. Gütschow), Berlin 1881.
- 96 E. Behrens, Zur Diskussion des Bildungsgutscheins – Die Finanzierung des Bildungswesens wird auf Autonomie und Wettbewerb ausgerichtet, in: Fragen der Freiheit, H. 236, September/Okttober 2005, S. 22-29. – Das Konzept der Erziehungsgutscheine wird neuerdings erfreulicherweise von der FDP gefordert.
- 97 Rifkin schlägt einen internationalen Trust vor. J. Rifkin, Wir werden Kriege um Gene führen, a.a.O.
- 98 Bei einer ordinalen Messung von Präferenzen kann sich hier nach für eine Gemeinschaft eine widersprüchliche Präferenzordnung auch dann ergeben, wenn die einzelnen Subjekte eine konsistente Ordnung ihrer Präferenzen aufweisen
- 99 W. M. Landes / R. A. Posner, The economic structure of intellectual property law, a.a.O., S. 20 f.
- 100 Vgl. R. A. Musgrave, Merit goods, in: The New Palgrave, vol. 3 / 1987, S. 452-453.
- 101 Vgl. E. Behrens, Zur Diskussion des Bildungsgutscheins ..., a.a.O., S. 22
- 102 J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 110, 118 und 124.
- 103 Von großer Bedeutung ist hier der Dreiklang von WTO, TRIPs und GATS.
- 104 J. P. Proudhon, Eigentum ist Diebstahl, 4. überarb. Aufl., Berlin (W.), 1982.
- 105 S. Gesell, Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, in: Gesammelte Werke Band 11, Lütjensburg 1991, S. 98.